

## Spezial-Synopse

**Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Ersatz der Halbbrücke bei "Chernat", Kunstbaute Nr. 445 416, im Orte genannt "Chernat" auf der KS 111, Troistorrents – Grand Paradis, Abschnitt Chernat – Chavalet, auf Gebiet der Gemeinde Val-d'Illicz**

Entwurf des Staatsrates 30.07.2025	Entwurf der Kommission BV vom 04.09.2025
<p><b>Beschluss</b>  <b>über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Ersatz der Halbbrücke bei "Chernat", Kunstbaute Nr. 445 416, im Orte genannt "Chernat" auf der KS 111, Troistorrents – Grand Paradis, Abschnitt Chernat – Chavalet, auf Gebiet der Gemeinde Val-d'Illicz</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);  eingesehen die Artikel 16 und 22d des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);  eingesehen die einschlägigen Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);  eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;  auf Antrag des Staatsrats,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, die Baurbeiten für den Ersatz der Halbbrücke bei "Chernat", Kunstbaute Nr. 445 416, im Orte genannt "Chernat", auf der KS 111, Troistorrents – Grand Paradis, Abschnitt Chernat – Chavalet, auf Gebiet der Gemeinde Val-d'Illicz, ausführen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Baurbeiten werden zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p>	

Entwurf des Staatsrates 30.07.2025	Entwurf der Kommission BV vom 04.09.2025
<p><sup>1</sup> Die Bauarbeiten sind Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 fortfolgende des Strassengesetzes.</p>	
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Projektierungs- und Baukosten für die Strasse werden, gestützt auf den vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag, auf insgesamt 5'900'000 Franken geschätzt.</p> <p><sup>2</sup> Da die KS 111 die kantonale Hauptverkehrsachse des Val-d'Illeiez ist und das Bauwerk ausserorts liegt, werden die Kosten zu 75 Prozent vom Kanton getragen und alle Gemeinden des Kantons zusammen leisten gemäss Artikel 88 des Strassengesetzes einen Beitrag von 25 Prozent.</p> <p><sup>3</sup> Der Anteil des Kantons wird über das ordentliche Budget der Dienststelle für Mobilität finanziert.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind.</p>	
<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat kann teuerungsbedingte Zusatzkredite gewähren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom Oktober 2025.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	

<b>Entwurf des Staatsrates 30.07.2025</b>	<b>Entwurf der Kommission BV vom 04.09.2025</b>
Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum.  Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  -	